

# I. Allgemeines

## Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Zürcher Malermeister-Verband (ZMV) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil des Sekretariates.

## Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Zürich und Umgebung.

## Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere:

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.
- c) regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss
- d) Führung einer Kollektiv-Taggeld-Versicherung
- e) Führung einer Baugarantie-Versicherung
- f) Förderung der Aus- und Weiterbildung
- g) Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens
- h) Pflege der Kameradschaft

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

#### **Art. 4 Beziehung zum SMGV**

Der Verband ist als Regionalverband dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Malergewerbes mit Sitz im Verbandsgebiet
- b) Betriebe, die dem Malergewerbe nahe stehen, soweit sie im Verbandsgebiet domiziliert sind
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Malergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind
- d) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben auch auf all-fällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitglied-betriebes befindliche Zweitunternehmen.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

## **Art. 6 Frei- und Passivmitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die keinen Betrieb mehr führen und das 65. Altersjahr erreicht oder mindestens 25 Jahre dem Verband angehört haben, zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, die bei Geschäftsaufgabe die Voraussetzungen der Freimitgliedschaft nicht erfüllen, können Passivmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht, bezahlen aber eine Grundgebühr.

## **Art. 7 Aufnahme**

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Maler-gewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- a)** Betriebe (Inhaber mit Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- b)** Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- c)** Betriebe (Inhaber ohne Malerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung wird über Neumitgliedschaften informiert.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV und derjenigen gewerblichen Organisationen, denen sich der Verband angeschlossen hat. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

#### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vereinspräsidenten mitgeteilt werden.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, allgemeinverbindlicher oder sonstiger Verbandsvorschriften

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, an den Vorstand zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

## **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet. Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation übernimmt der Geschäftsnachfolger automatisch die Verbandsmitgliedschaft. Der Nachfolger wird umgehend über diese Bestimmung in Kenntnis gesetzt. Sofern nicht innert drei Monaten ab Kenntnisnahme der Austritt erfolgt, bleibt er Mitglied. Ein allfälliger Austritt tritt sofort in Kraft.

## **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 11 Mitgliederrechte**

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

### **Art. 12 Mitgliederpflichten**

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Kollektiv-Taggeld-Versicherung des Verbandes anzuschliessen oder nach Absprache mit dem Vorstand müssen Mitglieder, die eine Lohnsumme aufweisen und sich im Sinne einer Ausnahme nicht an der Kollektiv-Taggeld-Versicherung beteiligen, einen Solidaritätsbeitrag, der mit der Rechnung des Mitgliederbeitrages erhoben wird, bezahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

## **III. Finanzielles**

### **Art. 14 Mittel**

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über:

- a)** die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- b)** den Vermögensertrag

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Lohnsummenbeitrag (Suva-Vorjahreslohnsumme plus Temporärlöhne). Für die Berechnung des Beitrages ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Sekretariat innerhalb der angesetzten Frist die Suva-Abrechnung vorzulegen.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mit-

gliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten (Mitgliederbeitrag, Prämien Kollektiv-Taggeld-Versicherung usw.) weiter vollumfänglich haftbar.

## **IV. Verbandsorgane**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

#### **1. Die Generalversammlung**

### **Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

### **Art. 18 Einladung**

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge von Mitgliedern, welche der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden und sind auf die Traktandenliste zu setzen.

## **Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- c) Festsetzung des Mitglieder- und Solidaritätsbeitrages
- d) Rekursentscheide über Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen

## **Art. 20 Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.



## **Art. 21 Die ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.

### **Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a)** Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung
- b)** Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- c)** Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d)** Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen
- e)** Bestimmung der kollektiv zu zwei rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten
- f)** Aufstellen des Budgets und Vorlegen der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- g)** Festsetzung von Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und die Kommissionen
- h)** Wahl der Sekretärin oder des Sekretärs des ständigen Sekretariates

- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, die jedoch wegen ihrer Dringlichkeit unverzüglicher Entscheidung bedürfen

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

#### **Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer**

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### **Art. 25 Abstimmungen**

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (=Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 26 Stellung, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine natürliche oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

# V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

## **Art. 27 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

## **Art. 28 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dieser in geheimer Abstimmung – oder auf dem Schriftweg – zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

## **Art. 29 Gerichtsstand**

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. März 2017 in Zürich beschlossen.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2001 und treten sofort in Kraft.

### **ZMV Zürcher Malermeister-Verband**

Der Präsident:

Peter Ziebold

Der Aktuar:

Marc Wartmann

### **Impressum**

Auflage: 300 Exemplare

Gestaltung: Team hp Schneider, Rätterschen

Druck: A. Schöb Buchdruck-Offsetdruck, Zürich

Datum: Mai 2017